

Erlaubnistatbestandsirrtum

Irrtum über die sachlichen Voraussetzungen eines gesetzlich anerkannten Rechtfertigungsgrundes, d.h. der Täter nimmt irrig Umstände an, die im Falle ihres wirklichen Gegebenseins die Tat rechtfertigen würden.

1. Strenge Schuldtheorie

Sie behandelt auch diesen Fall nach § 17 und fragt danach, ob der Irrtum vermeidbar oder unvermeidbar war.

2. Eingeschränkte Schuldtheorie (h.M.)

Diese Theorie löst den Erlaubnistatbestandsirrtum im Ergebnis über **§ 16 I 1**.

a) Teilweise wird angenommen, dass zwar der Tatbestandsvorsatz unberührt bleibt, jedoch der Vorsatzschuldvorwurf entfällt und damit eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Tat ausscheidet (§ 16 analog). Der Erlaubnistatbestandsirrtum soll also lediglich in den Rechtsfolgen wie ein Tatbestandsirrtum behandelt werden (deswegen: **rechtsfolgenverweisende** Schuldtheorie).

b) Die von der personalen Unrechtslehre ausgehende Variante der eingeschränkten Schuldtheorie verneint den "Handlungsunwert einer vorsätzlichen Tat" und lässt entsprechend § 16 I 1 das Vorsatzunrecht entfallen.

3. Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen

Nach der Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen ist auf die irriige Annahme tatsächlicher Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes § 16 direkt anwendbar.

zu 2. u. 3.: Beruht der Irrtum auf einem Sorgfaltsmangel, wird der Täter wegen fahrlässiger Tatbegehung bestraft, soweit diese im konkreten Fall mit Strafe bedroht ist ([analog] § 16 I 2).

Hinweis zu den verschiedenen Theorien:

In diesem Übersichtsblatt werden die Theorien zum Erlaubnistatbestandsirrtum nicht bewertet, vgl. hierzu die intensive Diskussion in den KK zum Strafrecht AT (283 ff.), die nachvollzogen werden sollte.

„Doppelirrtum“

Täter nimmt irrig die tatsächlichen Voraussetzungen für einen Rechtfertigungsgrund an und verkennt **zugleich** dessen rechtliche Grenzen.

Dieser Fall wird auch nach der eingeschränkten Schuldtheorie sowie der Lehre von den neg. Tatbestandsmerkmalen als bloßer Erlaubnisirrtum behandelt und über § 17 gelöst, da eben kein Irrtum über die sachlichen Voraussetzungen **eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes** vorliegt. Daher ist die Bezeichnung „Doppelirrtum“ missverständlich.